

s.B.34.815.Kuweit.O. - GB/ho

Bern, den 20. Oktober 1977

ad LC/bo

## Notiz an die Politische Abteilung II

Kuweit; Schutz von Markenrechten

an	KH	LC					a/a
Datum	21.10.	2.11.					
Visa	11	LC					LC
EPD		21.10.77					11
Ref.	s.B.34.815. Kuweit O						

Wir beziehen uns auf Ihre Notiz vom 17. Oktober in randvermerkter Angelegenheit und können zum darin aufgeworfenen Problem wie folgt Stellung nehmen:

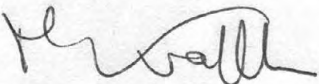
Wie Sie gestützt auf das Schreiben des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum vom 3. Oktober festhalten, ist dann, wenn Kuweit generell die Beibringung einer Bescheinigung des Israel-Boykott-Büros verlangt, die von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes geforderte Reziprozität nicht gegeben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre demnach eine Eintragung zu verweigern. Nun ist aber die Behörde, der die unmittelbare verwaltungsrechtliche Ausführung des Gesetzes obliegt, das genannte Amt (Art. 1 der Verordnung zum Markenschutzgesetz). Da dieses nun offenbar von sich aus aufgrund politischer Ueberlegungen bereit ist, auf das Erfordernis der vollen Reziprozität zu verzichten, haben wir an sich keinerlei Veranlassung päpstlicher als der Papst zu sein. Andererseits ist natürlich nicht ausser Acht zu lassen, dass sich damit u. U. ein Präzedenzfall herausbildet, den später auch andere arabische Staaten anrufen können. Ob das Amt für geistiges Eigentum gegebenenfalls mit einer solchen Dauerverletzung des Gesetzes wird einverstanden sein können, ist fraglich. Damit schiebt man aber schlicht den unliebsamen Entscheid vor sich her und eine Umkehr wird politisch gesehen immer schwieriger. Falls tatsächlich der Bruder des Antragstellers schweizerischer Honorarkonsul in Kuweit und er selbst eine einflussreiche Persönlichkeit ist, der das Vertrauen

--/--

- 2 -

der schweizerischen Uhrenindustrie geniesst, so sollte man auch von ihm eher Verständnis für die Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung verlangen können. Später, d.h. dann, wenn wir zur strikten Anwendung des Gesetzes zurückkehren wollen, stehen wir möglicherweise einer uns weniger gewogenen Person gegenüber.

Direktion für Völkerrecht  
i.A.

  
(Krafft)

Beilagen: zwei Dossiers zurück